



Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

An die
Verantwortlichen für die Kinderbetreuung in den
Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen
und an den Tagesmütter e. V. Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Andrea Vogel

Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen

Zimmer: 116

Telefon: 07121 480-4251

Fax: 07121 480-1814

E-Mail: a.vogel@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
42/221-vo

Datum

13.04.2022

Kinderbetreuung für geflüchtete Kinder aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erreichen uns immer wieder Anfragen zur Rechtslage, bezogen auf die Kinderbetreuung für geflüchtete Kinder aus der Ukraine. Gerne stellen wir Ihnen hierzu Informationen des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung (<https://km-bw.de/Kultusministerium,Lde/startseite/service/faq-schule-kita-ukraine-krieg>, Stand 13.04.2022).

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat zum Thema folgendes veröffentlicht:

„Vor Ort werden derzeit unterschiedliche Betreuungsangebote eingerichtet. In der ersten Zeit nach der Ankunft in einer Stadt oder Gemeinde in Baden-Württemberg können Angebote wie Familiengruppen, Spielgruppen oder offene Gruppenangebote dabei unterstützen, nach den Fluchterfahrungen hier gut anzukommen. Diese Angebote eignen sich insbesondere auch bei ungewisser Aufenthaltsdauer.

Darüber hinaus ist im Rahmen freier Plätze auch eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung möglich.

Hierzu kann eine ukrainische Familie den Bedarf eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ggf. zeitnah der Kommune melden, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das weitere Vorgehen wird dann örtlich festgelegt (z. B. Aufnahme in eine Warteliste).

Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ist eine Leistung nach dem SGB VIII. Ausländer können Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Kinder, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, reisen auf der Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) nach Deutschland ein. Sie sind rechtmäßig

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz




in Deutschland. Sie haben dann einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nehmen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sie an dem Ort, für den erkennbar ist, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilen. Insoweit ist eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung vorzunehmen.“

Für eine Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung durch das Jugendamt muss daher im Einzelfall sowohl die Bedarfsmeldung eines Betreuungsplatzes bei der Kommune, als auch der gewöhnliche Aufenthalt sowie die übrigen Kriterien nach § 24 SGB VIII vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Leitung des Kreisjugendamtes